

Satzung

Löwenfreunde



Waldthurn-Vohenstrauß

gegründet am 20. Oktober 2000

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Löwenfreunde Waldthurn – Vohenstrauß e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vohenstrauß und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft der Fanclubs des TSV München von 1860 e.V. (ARGE).
2. Der Verein ist Mitglied in den örtlichen Vereinsgemeinschaften.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Den TSV München von 1860 e.V. zu unterstützen.
2. Freundschaftliche Kontakte mit anderen Fanclubs aufzunehmen und zu pflegen.
3. Die Geselligkeit und Kameradschaft zu pflegen.
4. Fahrten zu Spielen des TSV München von 1860 e.V. zu organisieren und durchzuführen.
5. Mitwirken in den örtlichen Vereinsgemeinschaften.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen sowie aus Ehrenmitgliedern.

3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Vorstandschaft nötig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgerechter Weise zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, persönliche Änderungen, die den Verein betreffen (Anschrift, Telefonnummer etc.) umgehend der Vorstandschaft mitzuteilen.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber der Vorstandschaft schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Minderjährige Personen können nur mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den

erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Beginn eines Geschäftsjahres auf das bestehende Vereinskonto eingezogen, überwiesen oder dem Kassier bar ausbezahlt.
3. Sollte ein Mitglied der Beitragszahlung nicht nachkommen, so wird es von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandschaft

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - b) Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Wahl der Vorstandschaft (im Wahljahr)

- e) über die Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - f) die Kassenprüfer zu wählen, die weder der Vorstandschaft, noch einem von der Vorstandschaft berufenen Gremium angehören dürfen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Nach Möglichkeit sollte dies im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres erfolgen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch die Vorstandschaft. Sie wird mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung schriftlich oder per elektronischer Post an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse bzw. Mailadresse versandt.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Wahl der Vorstandschaft (im Wahljahr)
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr)
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Die Vorstandschaft hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Über den Verlauf und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben; wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
5. Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben.

§ 11

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassier
 - Schriftführer
 - 3 Beisitzer
2. Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleibt die Vorstandschaft bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Die Wahl der Vorstandschaft wird schriftlich durchgeführt.
4. Zu Mitgliedern der Vorstandschaft können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Vorstandschaft leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter ihren Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

6. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
7. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jeder dieser beiden einzelvertretungsberechtigt ist (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende die Vertretung nur ausüben darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
8. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse der Vorstandschaft werden in einem Sitzungsprotokoll vom Schriftführer abgelegt.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist die Vorstandschaft berechtigt, ein kommissarisches Mitglied der Vorstandschaft zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12

Kassenprüfer

1. In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von der Vorstandschaft getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13

Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet ausschließlich mit dem vorhandenen Vereinsvermögen, nicht mit privatem Vermögen oder Eigentum der Vorstandschaft oder der Vereinsmitglieder.
2. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich seine Mitglieder oder Nichtmitglieder bei Ausübung des Sportes oder bei

Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins zuziehen oder verursacht werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen nötig.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der zweiten Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Darauf ist bei der Einberufung der zweiten Versammlung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins fungiert die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindliche Vorstandschaft als Liquidator. Sämtliches Sachvermögen wird bei der Mitgliederversammlung versteigert. Das Vereinsvermögen fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten den Jugendabteilungen der Fußballvereine in der Marktgemeinde Waldthurn und in der Stadt Vohenstrauß zu.
4. Vor Aushändigung des Vereinsvermögen an die Anfallsberechtigten (siehe Abs. 3) sind für die Liquidation des Vereinsvermögens die Art. 47 – 53 (evtl. Zahlungsansprüche u. a.) laut bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu beachten.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 2. Juni 2006 beschlossen.

Vohenstrauß-Erpetshof, den 2.Juni 2006